

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

21. Januar 2021  
Bru/Del

---

**A 32 / 2021**

---

### **Inkrafttreten des erweiterten Kinderkrankengeldes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hatten die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten der Länder am 5. Januar 2021 beschlossen,

- dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auf 20 Tage pro Elternteil und Kind (max. 45 Tage bei mehr als zwei Kindern) bzw. 40 Tage für Alleinerziehende pro Kind (max. 90 Tage bei mehr als zwei Kindern) erweitert wird und
- dass dieser Anspruch auch für Fälle der pandemiebedingten Betreuung eines nicht erkrankten Kindes geltend gemacht werden kann.

Der Bundesrat hat am 18.01.2021 in einer Sondersitzung abschließend über den Gesetzesbeschluss zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes beraten (**elektronische Anlage**). Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am gleichen Tag (!) als Bestandteil des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BGBl 2021, Teil I Nr. 1 vom 18.01.2021, S. 2 ff.).

Die Ausweitung des Kinderkrankengeldes tritt rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft. In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Eltern können demnach rückwirkend für Zeiten ab dem 05.01.2021 das Kinderkrankengeld für den Fall einer pandemiebedingten Betreuung ohne Erkrankung des Kindes beantragen. Der Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld besteht nur im Kalenderjahr 2021.

Wegen des rückwirkenden Inkrafttretens entstehen unmittelbar erste Anwendungsfragen, weil die Unternehmen die Ausweitung des Kinderkrankengeldes z. T. bereits bei den Abrechnungen des laufenden Monats berücksichtigen. Die gesetzlichen Krankenkassen stimmen derzeit ihren Umgang mit dem ausgeweiteten Anspruch auf Kinderkrankengeld ab. In ersten Gesprächen mit Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen haben wir den positiven Eindruck gewonnen, dass die gesetzlichen Krankenkassen den ausgeweiteten Anspruch auf Kinderkrankengeld der Situation angemessen und pragmatisch behandeln wollen. Auf Basis unserer bisherigen, zum Teil vorläufigen Erkenntnisse möchten wir auf die folgenden Punkte besonders hinweisen:

- **Antragsformular**

Die Krankenkassen wollen ihren Versicherten ein (bundeseinheitliches) Formular zur Beantragung des Kinderkrankengeldes für den Fall einer pandemiebedingten Betreuung ohne Erkrankung des Kindes zur Verfügung stellen.

- **Bezugsdauer**

Die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes wird für jedes Kind von 10 Arbeitstagen bzw. 20 Arbeitstagen bei Alleinerziehenden auf 20 bzw. 40 Arbeitstage verlängert. Die Höchstbezugsdauer verlängert sich von 25 Arbeitstagen auf 45 Arbeitstage bzw. bei Alleinerziehenden von 50 Arbeitstagen auf 90 Arbeitstage. Als alleinerziehend ist ein Elternteil anzusehen, welches das alleinige Personensorgerecht für das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind hat. Als alleinerziehend gilt auch, wer als erziehendes Elternteil faktisch alleinstehend ist. Die Krankenkasse prüfen ggf., ob insoweit eine Erklärung des Elternteils ausreichend ist oder weitere Nachweise beizubringen sind.

- **Alter des zu betreuenden Kindes**

Das zu betreuende Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme besteht insoweit nur für Kinder mit einer Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind.

- **Anspruchsinhaber**

Der Anspruch kann weiterhin nur von "Versicherten" in der gesetzlichen Krankenversicherung geltend gemacht werden. Privat Versicherte haben nach derzeitigem Kenntnisstand nur einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Abs. 5 SGB V und ggf. zusätzlich die Möglichkeit, eine Entschädigung für den Verdienstausschlag gem. § 56 Abs. 1a IfSG geltend zu machen.

Sind ein Elternteil und das Kind gesetzlich versichert, besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für den gesetzlich versicherten Elternteil. Ist das Kind allerdings über das andere Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

- **Kinderbetreuung und Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen**

Der Anspruch auf das ausgeweitete Kinderkrankengeld besteht im Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen oder mit einem Betretungsverbot belegt werden oder
- in diesen Einrichtungen die Schul- oder Betriebsferien verlängert werden,
- die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben wird (Hinweis: In der Zeit der regulären Schulferien gilt der Anspruch nicht),
- der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- der Besuch des Kindes in der Einrichtung aufgrund einer behördlichen Empfehlung unterbleibt.

Nach unserer Lesart können die gegenwärtigen Einschränkungen im Betrieb von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen inklusive des dringenden Apells der Landesregierung, Kinder möglichst selber zu betreuen (siehe zu diesen Einschränkungen unser Rundschreiben A 20 / 2021 vom 11.01.2021), den Anspruch auf das ausgeweitete Kinderkrankengeld eröffnen. Die komplette Schließung der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung ist hierfür nicht erforderlich.

- **Homeoffice**  
Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.
- **Nachweis des Betreuungsbedarfs**  
Im Interesse eines schnellen und unbürokratischen Zugangs zur Leistungsgewährung enthält das (bundeseinheitliche) Formular der Krankenkassen eine vorformulierte Selbsterklärung des versicherten Elternteils zum pandemiebedingten Betreuungsbedarf des nicht erkrankten Kindes aufgrund von Einschränkungen im Betrieb von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Selbsterklärung soll den gesetzlichen Krankenkassen wohl einen Verzicht auf entsprechende Bescheinigungen der Schulen, oder Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglichen (**Hinweis:** Im Rahmen des Kinderkrankengeldes wegen einer **Erkrankung** des Kindes bleibt es dabei, dass der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden muss). Soweit die zuständige Krankenkasse dennoch auf einem weiteren Nachweis besteht, plant wohl das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, auf seiner Homepage für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechende Musterbescheinigungen zur Verfügung zu stellen.
- **Höhe des (Brutto-) Kinderkrankengeldes**  
An der bisherigen Regelung zur Höhe des Kinderkrankengeldes ändert sich bei dem erweiterten Kinderkrankengeld nichts. Die Höhe des (Brutto-) Kinderkrankengeldes beträgt nach § 47 Abs. 1 SGB V 70 Prozent des erzielten regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts bis zur BBG KV und darf 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten. Als Höchstgrenze sind 70 Prozent der BBG KV vorgesehen, was 2021 einem Tageshöchsatz von 112,88 Euro entspricht.
- **(Kein) Anspruch auf bezahlte Freistellung**  
Ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung gem. § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB III von der Arbeit und der Anspruch auf die Zahlung von ausgeweitetem Kinderkrankengeld wäre ausgeschlossen, soweit Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber für die Betreuungszeiten einen Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB geltend machen könnten. Vielfach kommt ein solcher Anspruch aus § 616 BGB bereits deshalb nicht zur Geltung, weil § 616 BGB abschließend (tarif-)vertraglich geregelt oder abbedungen wurde (vgl. hierzu z. B. § 34 Nr. 1 MTV M+E-Industrie NRW). Im Übrigen kann arbeitgeberseitig wohl die Auffassung vertreten werden, dass die Einschränkung des Schulbetriebs bzw. des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen in einem Pandemiefall aufgrund einer allgemeinen Gefahrenlage erfolgt und damit als objektives Leistungshindernis der Annahme einer „persönlichen Verhinderung“ i. S. d. § 616 BGB entgegensteht (vgl. hierzu BDA, FAQ – Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie, Stand: Juli 2020, S. 9, VI; a. A. aber bspw. Stöß/Putzer, NJW 2020, 1465).
- **Verhältnis zu § 56 Abs. 1a IfSG**  
Für die Zeit des Kinderkrankengeldanspruchs bei fehlender Betreuungsmöglichkeit ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des IfSG (§ 45 Abs. 2b SGB V). Damit ist der Anspruch auf das ausgeweitete Kinderkrankengeld grundsätzlich vorrangig. Dies gilt sowohl für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind sowie für jedes andere betreuungspflichtige Kind des Haushalts.  
  
Nach einer von der BDA und dem GKV-Spitzenverband geäußerten Auffassung soll der Arbeitnehmer aber dennoch entscheiden können, ob er den Bezug des Kinderkrankengeldes durch eine entsprechende Antragstellung beginnen lassen möchte, oder ob er eine Entschädigungsleistung nach dem IfSG geltend machen will. Diese Auffassung hat vor allem die Fälle

im Blick, in denen der Arbeitnehmer bereits eine Entschädigungsleistung nach dem IfSG erhält. In diesen Fällen soll aus Sicht der BDA und des GKV-Spitzenverbandes keine Verpflichtung bestehen, auf die Kinderkrankengeldregelung für die pandemiebedingte Betreuung nicht erkrankter Kinder überzugehen. Ob diese Auffassung in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden und dem diese beaufsichtigenden Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geteilt wird, ist derzeit nicht bekannt.

- **Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes nur für einen Teil des Arbeitstages**

Soweit Arbeitnehmer nur den Teil ihres Arbeitstages zur Betreuung eines Kindes einsetzen – z. B. weil das andere Elternteil an diesem Tag die Betreuung im Übrigen übernehmen kann – stellt sich die für Arbeitnehmer und Unternehmen gleichermaßen bedeutsame Frage, inwieweit für diesen nur anteilig ausgefallenen Arbeitstag ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht und inwieweit der „anteilige Arbeitstag“ auf die insgesamt mögliche Bezugsdauer für das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 angerechnet wird. Diese Frage befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Hintergrund ist, dass der Kinderkrankengeldanspruch nach der gesetzlichen Konzeption eigentlich nach Arbeitstagen bemessen wird und eine anteilige Aufteilung in Arbeitsstunden in der gesetzlichen Regelung nicht angelegt ist. Wir werden Sie umgehend informieren, soweit wir zu dieser Frage gesicherte Erkenntnisse haben.

- **Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII**

Nach Abstimmung mit der DGUV gilt die in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V verlängerte Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 auch für den Anspruch auf Kinderverletztengeld gem. § 45 Abs. 4 SGB VII mit Wirkung ab dem 5. Januar 2021.

- **Elektronischer Datenaustausch Entgeltersatzleistungen**

Darüber hinaus weist der GKV-Spitzenverband darauf hin, dass Arbeitgeber zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – wie beim Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL) nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ melden sollen. Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich. Weiterhin hat die Prüfung des GKV-Spitzenverbandes ergeben, dass eine Anpassung von Plausibilitäten derzeit nicht erforderlich ist. Lediglich die Plausi DBFR080 zum Feld „BEGRZFREIST“ (Anspruch auf bezahlte Freistellung begrenzt auf Anzahl der Arbeitstage) sieht eine Begrenzung der zu meldenden Zahl bezahlter freigestellter Arbeitstage vor. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sollte dies jedoch regelhaft unproblematisch sein, da dies nur dann Relevanz hat, wenn Arbeitgeber für einen solch langen Zeitraum eine bezahlte Freistellung gewähren (dies ist regelhaft auszuschließen) und Versicherte für die ggf. noch verbleibenden Arbeitstage (maximal 1-3 Tage) im Monat Kinderkrankengeld beantragen (erscheint ebenso unwahrscheinlich).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)